



Nr. 3 vom 19.01.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.01.24	Bekanntmachung der Satzung vom 11.01.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden	008

II. Bekanntmachung anderer Behörden

09.01.24	Bekanntmachung des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz für den Mikrozensus 2024	009
15.01.24	Bekanntmachung des Landkreises Donnersbergkreis über die Auslegung des Entwurfes über die Festsetzung des Grabenschutzgebietes, Gemarkung Marnheim	010
19.01.24	Bekanntmachung des Landesamts für Steuern über Betrugsversuche im Namen von ELSTER	011

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Satzung vom 11.01.2024 zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden
vom 19.09.2019**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 19. September 2019, in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

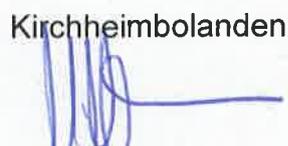
§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Kräfte der Stadtbibliothek, Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Museumsbeauftragte, Stadthallenhilfskräfte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Tourismusbeauftragte.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 11.01.2024


(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



PRESSEDIENST

STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ

Bad Ems, 09. Januar 2024

Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Ansprechpartner

Jürgen Hammerl
Pressereferent
Telefon 02603 71-3240
Telefax 02603 71-193240
pressestelle@statistik.rlp.de

Mikrozensus 2024: Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2024 verteilt werden in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte **zum Mikrozensus** befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos sind unter www.mikrozensus.rlp.de abrufbar.

Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren. Bei rund einem Drittel der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Am Heidelberg“, Gemarkung Marnheim, Landkreis Donnersbergkreis.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Am Heidelberg“ verfasst.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Marnheim, Fdst. Marnheim 12,

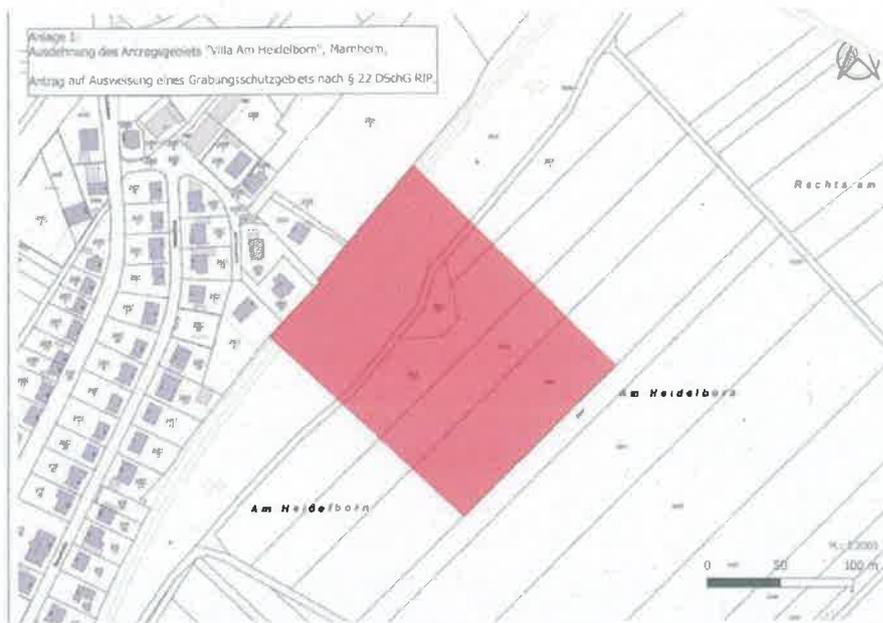
Flurstücke: 3836 TF, 3837/2 TF, 3837/3, 3838 TF, 3839 TF, 3905 TF

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 29.01.2024 und endet am 29.02.2024.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 209, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Donnersbergkreis oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 15.01.2024

(Rainer Guth)
Landrat



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

03/2024

Betrugsversuche im Namen von ELSTER Steuerverwaltung warnt

Aktuell werden gefälschte E-Mails im Namen der Steuerverwaltung versendet. Als Absender wird dabei das Online-Portal der Finanzämter „ELSTER“ beziehungsweise die Steuerverwaltung vorgetäuscht.

Darin wird beispielsweise eine angebliche Steuerrückerstattung aus früheren Jahren thematisiert, für die noch weitere Informationen benötigt würden. Die Phishing-E-Mails wirken seriös und beginnen oftmals mit einer persönlichen Anrede. Mit ihnen wird versucht, per E-Mail an Anmeldedaten sowie Konto- und/oder Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Die E-Mails sollten ohne zu antworten gelöscht werden. Klicken Sie nicht auf einen eingebetteten Link in einer E-Mail, wenn Sie Zweifel daran haben, dass die E-Mail von der Steuerverwaltung stammt.

Die Steuerverwaltung fordert niemals in einer E-Mail Informationen wie die Steuernummer, Kontoverbindungen, Kreditkartennummern, PIN oder die Antwort auf Ihre Sicherheitsabfrage an. Auch werden grundsätzlich nur Benachrichtigungen, aber niemals die eigentlichen Steuerdaten oder Rechnungen in Form eines E-Mail-Anhangs versendet.

Diese und weitere grundsätzliche Informationen zum richtigen Umgang mit Betrugs-E-Mails sind auf der ELSTER-Homepage unter

[https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_\(allgemein\)](https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_(allgemein)) frei verfügbar.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,

Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279